

Standort Lübeck

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
Standort Lübeck, Jerusalemsberg 9, 23568 Lübeck

Bauleitplan Czierlinski
Kronberg 33
24619 Bornhöved
info@bauleitplan-bornhoeved.de

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 06.12.2023
Mein Zeichen: 46404-555.811-62-053
Meine Nachricht vom:

Frau Schubert
Madlen.Schubert@LBV-SH.Landsh.de
Telefon: 0451 371-2142
Telefax: 0451 371-2124

18. Januar 2024

nachrichtlich:
Kreis Stormarn
Der Landrat
- Kreisplanungsamt -
23843 Bad Oldesloe
*per Mail an toeb@kreis-stormarn.de
+ verkehrslenkung@kreis-stormarn.de*

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr
Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein
Referat Straßenbau
- VII 414 -
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel
per Mail an Ref41-Bauleitplanung@wimi.landsh.de

Bebauungsplan Nr. 25 - 2. Änderung und Ergänzung - der Gemeinde Oststeinbek
(frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 Abs. 1 BauGB)

Gegen den Bebauungsplan Nr. 25 (2. Änderung + Ergänzung) der Gemeinde Oststeinbek bestehen in straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die Anlegung der Zu- und Abfahrt von dem Grundstück zur Kreisstraße 100 ist unter Vorlage entsprechender prüffähiger Planunterlagen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Lübeck, abzustimmen.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass der dargestellte Ein- und Ausfahrtsbereich in der Planzeichnung zu entfernen ist.

Die Zu- und Abfahrt ist bindend festzulegen und im Planentwurf darzustellen.

2. Die Sichtflächen sind von jeglicher Bebauung und Bewuchs über 0,70 m Höhe, gemessen von der Fahrbahnoberkante freizuhalten.
3. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartenden Verkehrsmengen auf den Straßen des überörtlichen Verkehrs berücksichtigt werden und das Bebauungsgebiet ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Immissionsschutz kann von den Baulastträgern der Straßen des überörtlichen Verkehrs nicht gefordert werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenrechtlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.


Schubert